

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Dienstleistungen in den UKV-Anlagen an unseren Standorten in AT Enns und AT Salzburg. Gültig in Zusammenhang mit Offerten und Tarifen der Terminals CTE & CTS**

**Container Terminal Enns GmbH (CTE)**  
Ennschafenstrasse 45  
4470 Enns  
FN 422698 s

**Container Terminal Salzburg GmbH (CTS)**  
Terminalstrasse 2  
5071 Wals-Salzburg  
FN 203713 d

### **Präambel**

Die Umschlagsanlagen CTE und CTS (Terminals) erbringen an den Standorten/Terminals in Enns und Salzburg Serviceleistungen zur Abwicklung des Unbegleiteten Kombinierten Verkehrs (UKV). Die angebotenen Leistungen werden Neutral und Diskriminierungsfrei angeboten. Die AGB regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen den Zugangsberechtigten/Nutzern (ZB) von Terminaleinrichtungen. Für die Nutzung von Anschlussbahnen der Terminals wird dem Leistungspartner ein Infrastruktur-Nutzungs Entgelt (IBE) offeriert. Für die Nutzung von Serviceeinrichtungen des Terminals, wird dem Leistungspartner ein Angebot/Rahmenvertrag für Terminalleistungen übermittelt. Kommerzielle Vereinbarungen beruhen auf den allgem. Österr. Speditionsbedingungen AÖSP und flankierend auf Basis der nachstehend formulierten Geschäftsbedingungen AGB der Umschlagsanlagen in Enns und Salzburg.

### **1. Zweck und Geltung**

1.1 CTE/CTS betreiben an den Standorten Enns und Salzburg Güterterminals/Serviceunternehmen für den Umschlag von intermodalen Transporteinheiten/Ladeeinheiten (ITE/LE) des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (Container, Wechselaufbauten und Sattelanhänger) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn/Straße und Binnenschiff. Entgeltliche Leistungen werden im Rahmen der jeweils für ein Jahr gültigen Tarife erbracht.

1.2 Diese AGB gelten für die Inanspruchnahme von Umschlags- und Nebenleistungen, sohin für die gesamte sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Nutzer/Leistungsempfänger/Vertragspartner der Anlagen und der CTE/CTS.

1.3 Ist der Vertragspartner ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemäß Eisenbahngesetz (EisbG); und zugleich Zugangsberechtigter (ZB) im Sinne des § 58b EisbG; sind die Umschlags- Nebenleistung als Leistung gemäß § 58b Abs. 1 Z 2 EisbG zu verstehen. Ist der Vertragspartner kein EVU, muss zur Nutzung der Serviceeinrichtungen des Terminals ein Nutzungsvertrag der Anschlussbahn (AB) im Rahmen der Zuführung von Ganzzügen/Waggongruppen/Waggons zustande kommen in dem die Bezahlung des Infrastrukturbenutzungsentgeltes (IBE) geregelt ist.

1.4 Allfällige Änderungen der Vertragsbestimmungen werden von den Terminals ein Monat vor deren Inkraftsetzung an den Vertragspartner übermittelt. Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen schriftlich widerspricht.

### **2. Voraussetzungen**

2.1 Die Inanspruchnahme der Leistungen unserer Serviceeinrichtungen erfolgt auf der Basis eines Offertes/Rahmenvertrages, in dem die Dienstleistungssätze der Terminals übermittelt werden.

2.2 Der Zugang Schiene zu unserer Anschlussbahn (AB) und somit zu den Umschlaganlagen erfordert die Erstellung eines Infrastrukturnutzungs-Vertrages gemäß § 70a EisbG, der zwischen dem die Verkehrsleistung durchführenden EVU und den Terminals, als Betreiber der Schieneninfrastruktur. Anfragen für die Zuweisung von Zeitfenstern/SLOTS für die Nutzung der AB/Zugfahrt, sind durch das EVU bei den Terminals einzubringen. Slot Anfragen müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular durchgeführt werden:

Enns: (<https://www.ct-enns.at/de/cte-leistungen/slot-verfahren-ganzzug-nutzungsbedingungen-schiene-tarife/>)  
Salzburg: (<https://www.ct-sbg.at/de/leistungen/betriebsbedingungen-und-sicherheit/>)

2.3 Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz von Straßenfahrzeugen die den gültigen Gesetzen (STVO) entsprechen und von qualifizierten Personen mit gültigen Fahrbewilligungen gelenkt werden. Wir verweisen speziell auf die EU-Verordnung für Kabotage und ersuchen um strikte Einhaltung der in AT gültigen Regelungen. Auf dem Gelände unserer Terminals ist die STVO gültig und daher einzuhalten. Anlässlich der Einfahrt unterwerfen sich die Fahrzeuglenker den allgemeinen Verhaltensbestimmungen der Terminals.

2.4 Voraussetzung für die Erbringung von Terminalleistungen ist die Etablierung einer Datenschnittstelle (EDI). Die Etablierung der (EDI) hat vor Verkehrsaufnahme zu erfolgen. Die Kosten für die Programmierung der EDI sind vom Kunden zu übernehmen, dies gilt auch für Änderungen der Schnittstellen im laufenden Betrieb. Die Kosten für die Etablierung einer Datenschnittstelle betragen Aufwandsbedingt bis max. € 5.000/je Schnittstelle. Die Änderung von Bestandsschnittstellen wird zum Tagessatz von € 1500,00/Arbeitstag durchgeführt.

2.5 Die Terminals erbringen Leistungen ausschließlich für genormte/kranbare Ladeeinheiten (LE) und Güter die für den Kombinierten Verkehr zugelassen sind. LE's sind:

- a. Container (nach ISO Normen),
- b. Sattelaufleger und Wechselbehälter/Wechselaufbauten nach CEN Normen mit Identifikation nach DIN ISO 6346 oder DIN En 13044

Die LE's müssen geltenden Normen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, zugelassen (gültige CSC/ACEP) sowie kranbar und für die Teilnahme am UKV zugelassen sein.

Die ITE haben demnach die erforderliche und gültige Kennzeichnung für die Kodifizierung oder im Falle von ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen („Safety Approval Plate“, CSC-Schild bzw. ACEP Kennzeichnung) gemäß Container Safety Convention bzw. Containersicherheitsgesetz aufzuweisen.

Nicht zugelassen sind Güter, deren Umschlag oder sonstige Manipulation aufgrund ihres Umfangs, ihrer Masse oder Beschaffenheit, nicht möglich ist.

### **3. Dienstleistungssätze/Offert für Umschlag in unseren Servicebetrieben und Kapazitätsanmeldung**

3.1 Der Abschluss eines Offertes/Dienstleistungsvertrages/Rahmenvertrages mit unseren Terminals, setzt die Anmeldung des Kapazitätsbedarfes/Slot Verfahrens mittels Anmeldeformular voraus. (siehe Punkt 2.2.) Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt an die Terminals zu übermitteln. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache durchzuführen.

3.2 Sind entsprechende Kapazitäten für gewünschte SLOT/Zeitfenster in den Terminals vorhanden, wird von den Terminals die Erbringung der gewünschten Leistung (Offert/Dienstleistungsvertrag/Rahmenvertrag), in dem der Zeitrahmen für die Erbringung der SLOT/Zeitfenster bekanntgegeben.

3.3 Verspätungen von Zügen sind den Terminals unverzüglich bekanntzugeben. Die von den Terminals zugewiesenen SLOT/Zeitfenster sind für den antragstellenden Vertragspartner verbindlich. Verspätungen von mehr als einer (1) Stunde führen zum Verlust des SLOT/Zeitfensters. Die Terminals werden dem Vertragspartner ein nächstmögliches Zeitfenster zuteilen.

3.4 Liegen mehrere Anmeldungen für die Erbringung von Umschlagleistungen/SLOTS Zeitfenstern zu gleichen Terminen vor, erfolgt eine Reihung und Zuweisung der SLOTS nach deren Eintreffen (Zeitstempel) first come – first serve Prinzip.

## **4. Planung und Abwicklung von Verkehren**

### **4.1 Neuverkehre**

#### **4.1.1 "Unverbindliche Slot/Zeitfensteranfrage" für verfügbare Terminalslots - Kapazitäten im Terminal**

Neuverkehre werden unter Berücksichtigung bestehender Verkehre als auch betrieblicher Abläufe und Zeitfenster definiert. Können die Terminals, aufgrund verfügbarer Kapazitäten gewünschte Zeitfenster anbieten, wird der Kunde darüber schriftlich informiert oder alternative Möglichkeiten besprochen. Zeitfenster beziehen sich immer auf jene Zeiten, die für eine Durchführung des Umschlages vorgesehen sind.

Die Terminals reservieren dem Kunden die Zeitfenster, welches ab schriftlicher Bestätigung für einen Zeitraum von 4 Wochen reserviert bleibt. Falls innerhalb dieser Zeit keine verbindliche Reservierung des erteilten SLOT's durch den Kunden erfolgt, behält sich der Terminalbetreiber vor, die SLOT/Zeitfenster anderwärtig zu vergeben.

#### **4.1.2 Verbindliche Kapazitätsanmeldung**

Erfolgt eine fristgerechte Bestellung der angefragten SLOT/Zeitfenster durch den ZB, werden die Terminals die Prüfung der betrieblichen Machbarkeit und Umsetzbarkeit der Verkehre durchführen und in weiterer Folge die Durchführung der Leistung/das SLOT/Zeitfenster, schriftlich bestätigen. Eine eventuelle Verzögerung des Starttermins ist vom Antragsteller 4 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben, andernfalls verrechnet der Terminalbetreiber je Terminverzögerung und Zug/Wagengruppe eine Pauschale in Höhe € 1.000,00.

Ein gänzlicher Ausfall der geplanten Neuverkehre ist ebenfalls spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Umsetzungstermin mitzuteilen, andernfalls wird einmalig die Kostenpauschale in Höhe von € 1.000,00.-€ pro Zug oder Wagengruppe verrechnet.

#### **4.1.3 Zuführung von Leercontainern – im Ganzzugregime**

Anfragen für die Zuführung von Leercontainern sind mit entsprechender Vorlaufzeit (zumindest 1 Kalenderwoche) an das Terminal zu richten, eine Umsetzung kann nur vorbehaltlich und unter Nutzung verfügbarer Ressourcen, je Anlassfall zugesagt werden. Nach dem Erhalt der Anfrage, durch die Reederei oder den ZB (EVU), erfolgt eine Prüfung durch die Terminals und wird die Zuteilung von SLOT/Zeitfenstern unter Maßgabe der Platzsituation im Leerdepot, für die Abstellung von Containern und nach Prüfung der Verfügbarkeit von Zeitfenstern für die Zugseinfahrt durchgeführt. Die Zuführung von Leercontainerzügen kann jeweils mit der Betriebsleitung der Terminals direkt erfolgen. Der Terminal behält sich vor ein verfügbares Gleis für die Zuführung zu definieren. Die zugeteilte Gleis-Ressource kann mit oder ohne Oberleitung ausgestattet sein. Die Ausstattung des Gleises und der Belegungsplan des Gleises, definiert das zu verwendende Triebfahrzeug oder, im Falle einer betrieblichen Notwendigkeit, auch die Nutzung eines externen Rangierservices (Lastmile-Services). <mailto:betriebsleitung@ct-sbg.at> <mailto:dispoleitung@ct-enns.at>

#### **4.1.4. Zusätzliche kostenwirksame Maßnahmen – Schall- und Emissionsvermindernde Maßnahmen**

Sind zur Umsetzung von Verkehren vom Terminal weitere, kostenwirksame Maßnahmen zu treffen (Verlängerung der bestehenden Öffnungszeiten, zusätzlicher Personalbedarf, ...), ist in Abstimmung mit dem ZB eine entsprechende Vorlaufzeit (mindestens 2 Monate) für die Organisation des Zusatzaufwandes zu vereinbaren. Wir dürfen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass unser Kranmodul in Enns mittels elektrifizierter Streckenlokomotive erreichbar ist. Für unsere Standorte gilt, dass Zugleistungen die NICHT IM DIESELBETRIEB durchgeführt werden, Vorrang gegenüber Zugleistungen haben, die im Dieseldieselbetrieb z.B. durch ein dieseldieselbetriebenes Rangierfahrzeug abgewickelt werden. Der bevorzugte E-Betrieb, gegenüber dem Dieseldieselbetrieb wird mit verminderten Schallemissionen und einem reibungsloseren Betriebsablauf gegenüber der zeitaufwändigeren Rangierung argumentiert und entspricht den Vorgaben unserer Gesellschafter bis 2021 eine Energiewende am Standort Enns herbeizuführen.

#### **4.1.5 Mindestumsatz pro SLOT/Zugsabfertigung**

Für jeden Neuverkehr ist ein zu erbringender Mindestumsatz je Zug festzulegen und ein Kostenersatz für eventuelle Nichtumsetzung/Verzögerung der Verkehre festzulegen. Eine Verzögerung des geplanten Starttermins ist vom Kunden 4 Wochen vor dem vereinbarten Umsetzungstermin schriftlich bekannt zu geben.

#### **4.1.6 Bestellung für das Folgejahr (Fahrplanwechsel)**

Bestellungen der Slot/Zeitfenster für das Folgejahr zum jeweiligen Verkehrsjahr (Kapazitätsanmeldung) müssen am Terminal spätestens 2 Monate vor dem Änderungstermin des Fahrplanes einlangen. Die SLOT/Zeitfenster Zuteilung durch den Terminal erfolgt nach der Reihenfolge der eingelangten Bestellung (Datum) und entsprechend der Kapazitäten des Terminals. Müssen aufgrund von Änderungen zu Bestandszeitfenstern Mehraufwände Umstellungen vorgenommen werden, ist eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten zu kalkulieren.

#### 4.1.7. Entzug von SLOTS durch den Terminalbetreiber

Der Terminalbetreiber behält sich das Recht vor, einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder Operator zugewiesene SLOTS zu entziehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum nicht ordnungsgemäß genutzt werden. Ein Entzug kann insbesondere erfolgen, wenn:

1. **Wiederholte Abweichungen von den vereinbarten Zeiten auftreten:**  
Wenn Züge dauerhaft außerhalb der vereinbarten SLOTS ein- oder ausfahren und dadurch der Betriebsablauf am Terminal beeinträchtigt wird.
2. **Eine hohe Stornierungsquote vorliegt:**  
Wenn innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten mehr als 50 % der geplanten Zugankünfte durch das EVU storniert werden.

Der Entzug eines SLOTS erfolgt nach einer schriftlichen Aufforderung durch den Terminalbetreiber. Ab dem Datum der schriftlichen Mitteilung steht der betreffende SLOT nach Ablauf von 30 Tagen nicht mehr zur Verfügung und kann vom Terminal neu vergeben werden.

#### 4.2. Bestandsverkehre im Regelzugregime

##### 4.2.1 Verspätete Züge

Verspätungen von mehr als 120 Minuten führen zum Verlust des angemeldeten Zeitfensters. Der Verlust eines Zeitfensters oder die Verzögerung von Zügen berechtigt die Terminals Verzögerungsentgelte pro verzögerten Zug in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Verzögerungsentgelte muss bilateral in den Tarifen vereinbart werden. Wird seitens des EVU's eine Zugsgarnitur oder Waggongruppe nicht sofort nach dem definierten Slot Ende abgezogen, behalten sich die Terminals das Recht vor, das belegte Gleis auf Kosten des EVU zu räumen. Kann eine Räumung mangels Ressourcen durch das Terminal nicht durchgeführt werden, behalten sich die Terminals das Recht vor, alle daraus resultierenden Mehrkosten (Verspätung Folgezüge, Mehrkosten durch zusätzliche Servicehübe etc.) an das EVU zu verrechnen.

##### 4.2.2 Zeitfenster Abbestellung

Die Einstellung von Verkehren und dadurch bedingt der dauerhafte Entfall der genutzten Zeitfenster ist dem Terminal 1 (ein) Monat vor Einstellung bekannt zu geben. Bei Nichteinhaltung verrechnet der Terminal eine einmalige Aufwandsentschädigung von € 1.000,00

##### 4.2.3 Zugausfälle

Unplanmäßige Zugausfälle sind dem Terminal 24 Stunden vor Ankunft des Zuges bzw. 24 Stunden vor der geplanten Abfahrt des Zuges schriftlich anzuzeigen. Kurzfristige Ausfälle sind während des Zuglaufes unverzüglich zu melden. Feiertagsregelungen (Weihnachten, Feiertage, etc.) sind spätestens 2 Monate vor den entsprechenden Regelverkahrtagen zu bilateral zu vereinbaren.

##### 4.2.4 Abwicklung von ADHOC Zügen

ADHOC Züge sind mit entsprechender Vorlaufzeit (1 Kalenderwoche) bei dem ausführenden Terminal anzufragen. Die Umsetzung wird unter Prüfung verfügbarer Ressourcen je Anlassfall erfolgen.

#### 5. Umschlag

5.1 Sobald das Ladegeschirr der Umschlaganlage auf die ITE/LE herabgesenkt wird beginnt der Umschlag. Sobald die ITE/LE auf das Fahrzeug (Bahn/LKW) abgesetzt wurde, ist der Haftungsübergang auf den nächsten Verkehrsträger vollzogen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass der Fahrer für die ordnungsgerechte Befestigung der ITE/LE am Auflieger selbst verantwortlich ist. Es muss ein sicherer Fahrbetrieb sichergestellt sein, niemand darf behindert oder belästigt sein und die Fahrwege weder beschädigt noch verunreinigt werden. Gem. § 58 StVO darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines

Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, können die Terminals eine Beladung des Aufliegers verweigern.

5.2 Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr der Umschlaganlage von der ITE/LE gelöst, angehoben und frei ist. Wiederum ist mit Freiwerdung der angehobenen Last auf die Ressource (LKW/Waggon/Abstellplatz) nachfolgenden Frachtführer oder auf die Terminals übergegangen.

5.3 Die Umschlagleistung beinhaltet die unmittelbar damit in Zusammenhang stehenden Leistungen gemäß den Umschlagvertrages/Terminaldienstleistungen vereinbarten Konditionen und Bedingungen.

5.4 Eine transportbedingte Zwischenabstellung ist das Bereithalten der ITE/LE für den Weitertransport auf einer geeigneten Abstellfläche. Die Bereitstellung beginnt nach erfolgtem Umschlag am Eingangstag gemäß Auftragsdaten und endet vor dem Umschlag am Tag des Weitertransportes am gleichen Tag. Der Container und dessen Ladung ist von unseren Terminals NICHT transportversichert. Tragen Sie für die Eindeckung einer geeigneten Transportversicherung selbst Sorge oder kontaktieren Sie unsere Terminals zwecks Eindeckung einer Transportversicherung.

5.5 Die transportbedingte Zwischenabstellung von Aufliegern des Straßeneingangs ist ausschließlich am Abfahrtstag des Zuges und nur mit Zustimmung der Terminals auf den zugewiesenen Flächen möglich. Sie beginnt mit der Abfahrt der vom Auflieger getrennten Zugmaschine.

5.6 Das Verbinden oder Lösen der ITE/LE mit dem oder vom Wagen oder Kraftfahrzeug sowie das Lösen oder Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich der Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen

am Wagen oder Kraftfahrzeug sowie die Vorbereitung des Wagens oder Kraftfahrzeuges zur Aufnahme des ITE (beispielsweise die Positionierung der Zapfen am Kraftfahrzeug) gilt NICHT als Umschlagsleistung. Für die ordnungsgerechte Sicherung/Lösung ist im Straßeneingang der Fahrer des LKW's im Schienenverkehr der Zugdienst/Wagenmeister im Verkehr mit Binnenschiff der Tallymann verantwortlich.

5.7 Die Zuordnung der intermodalen Transporteinheiten zum jeweiligen Wagen bzw. zur jeweiligen Wagenposition kann nicht dem Umschlag zugerechnet werden. Es handelt sich hierbei um eine Zusatzleistung die von der Terminaldisposition in der jeweiligen Anlage entgeltpflichtig als Zusatzleistung erbracht werden kann.

5.8 Dem Auftraggeber der Hubleistung obliegt es, dafür zu sorgen, dass sich die zu beladenden Wagen oder der LKW in einem geeigneten Zustand befinden, den jeweiligen Bestimmungen der StVO/EisbG entsprechen, zugelassen und frei von Schnee und Eis sind. Auf die CMR/CIM Bestimmungen wird ausdrücklich verwiesen.

5.9 Seitens der Terminals wird eine augenscheinliche Kontrolle der ITE/LE bei Straßen- oder Schieneneingang vom Boden aus zur Einschätzung der Umschlagstauglichkeit der intermodalen Transporteinheit durchgeführt. Diese Prüfung ersetzt nicht die notwendigen Folgeprüfungen durch Fahrer und Wagenmeister, die Überprüfung

des Zuges oder des LKW hinsichtlich eines sicheren, ordnungsgemäßen und den Verkehrserfordernissen entsprechenden Zustandes, noch die frachtrechtliche Haftung des Absenders hinsichtlich der Ladungssicherung, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5.10 Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Terminals die für die Leistungserbringung erforderlichen Sendungsdaten, Ladungsgewichte der ITE/LE's und die Bedienungsanweisungen sowie die Beladeschemata für die Wagen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Besonders das Gewicht des Containers muss korrekt angegeben werden. Es wird ausschließlich das im Auftrag des Vertragspartners angegebene Gewicht (Übermittlung via Datenschnittstelle EDI) verwendet.

5.11 Die Haftung gemäß §§ 957 ff ABGB im Zusammenhang mit einer transportbedingten Zwischenabstellung von ITE/LE's ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **6. Gefährliche Güter und Güter mit besonderen Eigenschaften**

6.1 ITE/LE's in denen der Transport von gefährlichen Gütern durchgeführt werden, müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, und die nach ADR/RID erforderliche Kennzeichnung aufweisen. Eine Abwicklung



von Gefahrgutcontainern ist generell und entgeltpflichtig durch die Terminals durchzuführen. Fahrzeuge müssen mit den vorgeschriebenen ADR Ausrüstungen versehen sein und der Lenker muss die Berechtigung haben Gefahrgut transportieren zu dürfen. Diese Berechtigung ist den Terminals bei der Abholung der ITE/LE's unaufgefordert vorzuweisen und wird seitens der Terminals fotokopiert und abgespeichert. Zusätzliche Informationen für die Behandlung und Verrechnung von Gefahrgutcontainern/Aufliegern entnehmen Sie bitte den jeweils gültigen Offerten.

6.2 Gefahrgut der Klasse 1, 5.2, 6.2 und der Klasse 7 sind von einem Routing über CTE/CTS ausgeschlossen.

6.3 Die Verweildauer von ITE/LE's mit gefährlichen Gütern im Terminal ist auf ein Minimum zu reduzieren. Für die Standorte in Salzburg und Enns gelten unterschiedliche Bestimmungen, welche bei dem zuständigen Stellen angefragt werden kann. (<mailto:betriebsleitung@ct-sbg.at>) (<mailto:dispoleitung@ct-enns.at>)

6.4 Wenn ITE/LE's mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis (siehe Anmeldung) abgegeben werden, haftet der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften für alle daraus entstehenden Schäden.

6.5 Die Terminals behalten sich vor ITE/LE's mit gefährlichen Gütern oder Gütern mit besonderen Eigenschaften (u.a. verderbliche oder kostbare Güter) vom Umschlag in ihren Güterterminals auszuschließen.

## **7. Auftragserteilung, Auflieferung, Abholung und Lagerung**

7.1 Die Erteilung von Einzelaufträgen gemäß Punkt 2.4 hat durch den Vertragspartner ausschließlich über die elektronische Schnittstelle EDI zu erfolgen. Der Einzelauftrag hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten, mindestens jedoch:

- a. ITE/LE-Type, Länge und Profil
- b. Weiterleitungsreferenz – des Operators
- c. Container-Nummer
- d. Geplantes Ausgangsdatum
- e. Bestimmungsbahnhof
- f. Bruttogewicht der Ladeeinheit (Containertara und Ladungsgewicht)

7.2 Die Terminals übermitteln dem jeweiligen, über die Kundennummer zu identifizierenden Vertragspartners ein elektronisches IN- OUTGATE für ITE/LE. Für fehlende, unvollständige oder verspätete Übermittlungen dieser Meldungen haften die Terminals nicht.

7.3 Anlieferung von ITE/LE's via Straße/Schiene

- a. Die Anlieferung Straße hat ausschließlich über die Fahrer Gates der jeweiligen Standorte zu erfolgen.
- b. Die Anlieferung Schiene hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten Beförderungspapieren (Nachweisung/Frachtbrief) zu erfolgen.

c. Die Anlieferpapiere nach Punkt a. und b. haben alle für eine ordnungsgemäße Abhandlung durch die Terminals notwendigen Daten zu enthalten.

d. Mit der Anlieferung garantiert der Vertragspartner, dass die ITE/LE für den Unbegleiteten Kombinierten Verkehr geeignet ist und den Anforderungen gemäß Punkt 2.5 entspricht.

e. Die Prüfung des verladenen Gutes, dessen Gewicht und Verpackung, Stauung, Befestigung sowie die Prüfung der Dokumente obliegt dem Vertragspartner.

f. Werden von den Terminals bei der Auflieferung Mängel festgestellt, können diese die Übernahme verweigern. Die Kosten für allfällige durch die Terminals ergriffene Maßnahmen trägt der Vertragspartner.

7.4 Abholung Straße

- a. Die Abholung Straße hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten Abholformular zu erfolgen.
- b. Ein berechtigter Abholer ist ein Transportunternehmer, der den Terminals bekannt ist und dessen Fahrzeuge in der Datenbank der Terminals gelistet sind. Der Abholer ist vom Vertragspartner der CTS nominiert, eine Benachrichtigung des Vertragspartners über die bevorstehende Abholung hat nicht zu erfolgen. Berechtigt zur Abholung ist, ein dem Terminal bekannter Fuhrunternehmer der eine gültige Containernummer = PIN, vorweisen

kann. Die Terminals sind nicht verpflichtet den Terminalnutzer über die Ausfolgung (Videoüberwacht) zu informieren.

- c. Kann ein bekannter, gelisteter Unternehmer eine Containernummer vorweisen die korrekt ist, berechtigt ihn dies zur Abholung des Containers. Der Übernahmeprozess wird über ein OCR/Videorecording aufgezeichnet
- d. Dem Abholer des Vertragspartners obliegt die Prüfung, ob die abzuholende ITE/LE hinsichtlich Nummer, Type, und Lage mit seinen Papieren übereinstimmt und er die darin festgelegte ITE/LE übernommen hat.
- e. Dem Abholer obliegt es die notwendigen Transportpapiere entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen auszufüllen. Die Terminals prüfen nicht, ob das abholende Fahrzeug gegen die EU-Verordnung für Kabotage verstößt.
- f. Zollgut – der Abholer des Vertragspartners hat dafür zu sorgen, dass alle Zolldokumente das Ladegut begleiten (z.B. Versandschein T1). Der Abholer hat auch dafür zu sorgen, dass Versandscheine an der korrekten Entladestelle bei dem im Versandschein eingetragenen Bestimmungszollstelle GESTELLT werden. Erfolgt die Stellung nicht, verrechnen die Terminals alle anfallenden Strafen und Eingangsabgaben an den Auftraggeber (an die Kundennummer, unter der der Container gelagert oder zwischenabgestellt war).

Der Abholer stellt sicher, dass das mit dem ITE/LE beladene Fahrzeug das höchstzulässige Gewicht, Achsdruck, Länge, Höhe und Breite nicht überschreitet und die Beförderungsbedingungen und Straßenverkehrs-Vorschriften im Straßennachlauf eingehalten und das Fahrzeug samt Ladung zum Zeitpunkt des Verlassens des Terminals verkehrssicher ist.

7.4. Eine Lagerung ist eine über die Zwischenabstellung hinausgehende Dauer der Abstellung einer ITE/LE in den Terminals. Die Lagerung ist **nicht** versichert (Pkt. 8.7.) Die Verrechnungssätze für das anfallende Lagergeld entnehmen Sie bitte dem aktuell gültigen Tarifblatt. Bitte sorgen Sie für eine ausreichende Versicherungseindeckung von in den Terminals gelagerten ITE/LE's.

7.5. Zollgut Behälter/Containersendungen im NCTS 5 Verfahren: Für Zollgutsendungen die mittels Versandbegleitdokument (ehem.T1) im Zolltransit nach Österreich reisen, demnach für ITE/LE's, deren Empfänger eines der Terminals CTE/S ist und deren Bestimmungszollstelle Salzburg bzw. Linz-Wels ist, müssen – falls keine anderen Instruktionen vorliegen, durch unsere Terminals in den Standorten Salzburg und Enns in ein Zolllagerverfahren überführt werden. Seitens des Auftraggebers für die Einlagerung müssen alle relevanten Sendungsdaten (Handelsrechnung/Packliste und Bill of Lading), oder alternative Informationen zur Behandlung der Behälter zur Verfügung gestellt werden. Die Überführung von Behältern in ein Zolllagerverfahren oder die Ausführung von anderen Zollverfahren stellen eine entgeltliche Leistung dar und verpflichten den Auftraggeber im Falle der Übermittlung von Falschinformationen, zur Übernahme von Zollhaftungen gem. der Zolldurchführungsverordnung. Bei der Auslagerung von Zollgütern muss der Auftraggeber einen entsprechenden Nachweis über die durchgeführte Folgebehandlung z.B. Im Verfahren 4000 nachweisen können. Der Nachweis ist mittels E-Mail zu erbringen, im Zweifel können unsere Terminals als Nachweis auch die Verzollungsunterlagen anfordern und sind diese vor Auslieferung der ITE/LE's zur Verfügung zu stellen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Ihre Angaben rechtsverbindlich sind und Sie sich strafbar machen, wenn Sie unverzollte Waren dem Zollgewahrsam entziehen. Wir dürfen weiters darauf hinweisen, dass von uns entgeltpflichtig erstellte Versandscheine in der jeweils angegebenen Bestimmungszollstelle fristgerecht einer Stellung zu unterziehen sind. Wir weisen weiters darauf hin, dass Container von uns nicht entladen werden und daher die im Vorpapier (Bill of Lading, Frachtbrief oder T1) enthaltenen Mengenangaben für die Einlagerung in das Zollregister (Lager E) der Terminals herangezogen werden. Sind diese nicht korrekt und werden vom Empfänger anlässlich der Entladung Fehlmengen festgestellt, liegt dies nicht in unserem Einflussbereich und müssen allfällige Zollstrafen und Eingangsabgaben von uns an den Auftraggeber der Versandscheine in Rechnung gestellt werden.

Für im Hafen verzollte Behälter ist es vor Zugankunft in Salzburg oder Enns erforderlich, im Rahmen der Übergabe der Zugsdokumentation (Excel Liste oder Datentransfer) rechtsverbindlich darauf hinzuweisen, dass die betreffenden Container bereits verzollt wurden und daher eine Einlagerung in das Zollregister nicht erforderlich ist. Der Hinweis hat unter Angabe der ATC-Nummer pro Behälter zu erfolgen. Sollte aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers ein Entzug aus dem Zollgewahrsam entstehen, werden sämtliche daraus resultierenden Strafen, Gebühren oder sonstige Kosten und finanziellen Verpflichtungen auf den Auftraggeber überbunden. Sollte also ein Container entgegen den Angaben des Operators im Eingangshafen nicht verzollt worden sein, werden sämtliche entstehende Kosten für Zoll,

Einfuhrumsatzsteuer oder Finanzstrafen, inklusive einer Bearbeitungsgebühr vom Terminalbetreiber CTS/CTE an den Auftraggeber der Terminalleistung in Rechnung gestellt. Gem. AÖSP kann das betroffene Terminal Retentionsrechte auf den Behälter geltend machen, um die Forderung abzusichern.

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/ACCS/ncts5/NCTS-5-%E2%80%93-Vorgaben-zur-Erstellung-des-Versandbegleitdokuments.html>

7.6.. Transportleistungen unseres Fuhrparks werden auf Basis der CMR-Bestimmungen erbracht. Fahrzeuge der CTS verfügen über eine gültige Haftpflichtversicherung ([www.ct-sbg.at](http://www.ct-sbg.at))

## **8. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

8.1 Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Negative Auswirkungen auf die Betriebsführung oder die andere Vertragspartei sind möglichst auszuschließen.

8.2 Die Vertragsparteien verpflichteten sich, die jeweils andere Vertragspartei über alle wesentlichen, das Vertragsverhältnis oder die Betriebsabwicklung betreffenden Umstände unverzüglich zu informieren.

8.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich Störungen des Betriebsablaufes unverzüglich zu beseitigen.

8.5 Für das Betreten und den Aufenthalt auf den Güterterminals gelten die Verhaltensregeln der Terminals Die Verhaltensregeln liegen an den Güterterminals auf und stehen im Download auf den Web-Siten der Terminals zur Verfügung. Die Vertragspartner verpflichten sich Ihre Mitarbeiter, speziell Fahrer, auf die Verhaltensregeln aufmerksam zu machen und dies auch auf Verlangen nachzuweisen.

8.6 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Ausmaß hinaus in Anspruch genommen wird. Kranbare Gleise müssen unverzüglich nach Slotende geräumt werden..

8.7 Hat der Vertragspartner seine Verpflichtung, die ITE/LE im Termin abzuholen, nicht erfüllt, verbleibt diese auf seine Kosten im Güterterminal. Ist aus dringenden Gründen, wie beispielsweise aus betrieblichen Erfordernissen, die Entfernung der ITE/LE erforderlich, sind die Terminals berechtigt, dies ohne vorherige Einholung von Weisungen und auf Kosten und Risiko des Vertragspartners durchzuführen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den Terminals gelagerte Container nicht transportversichert sind. Schäden die während der Lagerung entstehen, werden gem. den allgem. Österr. Speditionsbedingungen, wenn ein Verschulden der Terminals nachgewiesen werden kann, abgewickelt.

8.8 Der Leistungspartner verpflichtet sich, umweltgefährdende Einwirkungen auszuschließen. Treten dennoch umweltgefährdende Immissionen auf, sind die Terminals unverzüglich zu benachrichtigen. Die Terminals leiten die erforderlichen Maßnahmen ein. Die Kosten für sämtliche vom Vertragspartner, wenn auch unverschuldet verursachte und auf umweltgefährdende Einwirkungen zurückzuführende Maßnahmen, trägt der Vertragspartner. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Räumung eines Terminals und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.

8.9 Die Terminals sind AEO-F zertifizierte Unternehmen und daher verpflichtet, die intermodale Transporteinheit sowie die darin befindlichen Güter mit angemessenen und funktionsfähigen Sicherungsmitteln gegen den Zugriff Dritter zu sichern. Eine entsprechende Maßnahme wird von Leistungspartnern erwartet, die ITE/LE's über unsere Terminal steuert. Wir setzen voraus, dass der Leistungspartner entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Ladung ergreift. Salzburg: AEO-FULL Zertifikat Nr.: ATAEOF086AFJF0 Enns: AEO-FULL Zertifikat Nr.: ATAEOF195A83Z1 (AEOC/AEOS)

## **SICHERHEITSERKLÄRUNG FÜR ZUGELASSENE WIRTSCHAFTSBETEILIGTE**

Im Zusammenhang mit der AEO Zertifizierung unserer Standorte erklären wir hiermit, dass Waren, die im Auftrag für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO gelagert, befördert an diese geliefert oder von diesen übernommen werden an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten, gelagert und verladen werden, während der Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind und das für diese Tätigkeit eingesetzte Personal zuverlässig ist. Geschäftspartner, die im Auftrag der Terminals



handeln sind davon unterrichtet, dass sie Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.

8.10 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Anlagen der vorherigen Zustimmung der Terminals bedarf.

8.11 Die Terminals sind jederzeit berechtigt, Störungen in der Betriebsabwicklung, deren Verursachung dem Vertragspartner zuzurechnen ist, auf dessen Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

8.12 Die Terminals sind berechtigt, die Umschlaganlagen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners baulich zu verändern und wird diesen darüber zeitnah informieren. Vertragliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

8.13 Die Terminals sind berechtigt, Instandhaltungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen an den Umschlaganlagen jederzeit durchzuführen und negative Auswirkungen auf Verkehre so gering wie möglich zu halten.

8.14 Die Terminals sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Subunternehmer zu bedienen. Die Subunternehmer werden aufgrund der AEO-F Bestimmungen einer Prüfung unterzogen mit dem Ziel Container und Ladung zu sichern.

## **9. Entgelt und Rechnungslegung**

9.1 Das Entgelt für die von den Terminals zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Offert/Vertrag für Umschlagsleistungen oder IBE Vereinbarung mit dem EVU.

9.2 Die Berechnung des Entgeltes erfolgt auf Basis der Anzahl der umgeschlagenen ITE multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Einheit gemäß der jeweiligen Dienstleistungssätze der Terminals.

9.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung auf die jeweiligen Konten der CTE und CTS zahlbar.

9.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9.5 Die gesetzlichen Verzugsfolgen gemäß §§ 456 und 458 UGB gelten als vereinbart.

9.6 Gegen Forderungen der CTE/CTS ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen. Es gelten die in den allgem. Österr. Speditionsbedingungen niedergelegten Bestimmungen.

9.7 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Zahlungen ist Enns bzw. Salzburg.

9.8 Reklamationen sind vom Vertragspartner unter Angabe von Rechnungsnummer, der betroffenen Position und des Reklamationsgrundes schriftlich zu übermitteln. Die Fälligkeit der Rechnung bleibt durch eine allfällige Reklamation unberührt.

9.9. Rechnungen sind binnen 14 Tagen zahlbar. Wird die Zahlungsfrist überschritten sind die Terminals berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 0,05%/Tag in Rechnung zu stellen.

## **10. Haftung**

10.1 Die Vertragsparteien haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den allgem. Österr. Speditionsbedingungen AÖSP, entsprechend der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Die Terminals sind von der Haftung gemäß Punkt 9.1 befreit, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Leistungspartners, eine nicht von den Terminals verschuldete Anweisung des Vertragspartners oder durch Umstände verursacht worden ist, die von den Terminals nicht zu vermeiden waren und deren Folgen die Terminals nicht abwenden konnten.

10.3 Die Vertragsparteien halten einander für von ihnen bei Dritten und Hilfspersonen verursachte Schäden einschließlich von Regressen und Versicherungsregressen schad- und klaglos.

10.5 **SOLAS-Verwiegung:** Als entgeltliche Leistung, erfolgt die Feststellung der Bruttomasse des Containers erfolgt zum Zeitpunkt der Verwiegung mittels einer SOLAS tauglichen Wiegeeinrichtung. Die Terminals übernehmen keine Haftung und weitere Verpflichtungen, welche aus den SOLAS-Vorschriften resultieren.

10.6. **Kalibrierte Verwiegung** bei Gewichtsdivergenzen zwischen LKW-Anmeldung (Gate) und Gewicht des vom Operator an die CTS vorab übermittelten Kranungsauftrages auf, kann eine Kontrollverwiegung (kalibrierte Waage) gem. Tarif CTS, angeboten werden. Das anlässlich von Kontrollverwiegungen ermittelte Gewicht kann durch CTS für Zugsplanungs-Aufgaben verwendet werden, wenn eine Zustimmung des Operators oder Traktionärs vorliegt. Für eine korrekte Gewichtsangabe ist der VERSENDER verantwortlich, die Terminals übernehmen keinerlei Haftung für Schäden die aus einer nicht korrekten Gewichtsangabe entstehen. Der Operator haftet für die ordnungsgemäße Übermittlung des Kranungsauftrages mit richtigen Gewichtsangaben.

10.6. **ZLVW-Enns Zuglauf-Achslastverwiegung:** Als entgeltliche Leistung, erfolgt bei Auftragserteilung durch den ZN für jeden ausgehenden Ganzzug/Waggongruppe, eine dynamische Achslastverwiegung. Diese Maßnahme dient zur Vorbeugung zur Ausreihung von Waggons die anlässlich der Passage eines Zuglaufcheckpoints (ZLCP) auf der Strecke wegen zu hoher Achslasten ausgereiht werden könnten. Die Leistung wird ab März 2020 angeboten, diesbezügliche Konditionen werden in den Tarifen ab 2020 für den Standort Enns angeboten. CTE übernimmt keine Haftung für die Überlastung von Achslasten, wenn die Zugs-Komposition durch das EVU/Operator erfolgt ist. Eine Ausreihung, Neukranung und Einreihung in den Zugverband ist kostenpflichtig in Enns möglich.

## 11. Vertragsbeendigung

11.1 Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches sind die Vertragsparteien berechtigt, den Dienstleistungsvertrag Terminal/NBE Nutzungsvertrag Schiene aus wichtigen Gründen, insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen, schriftlich fristlos aufzulösen:

- wenn der Vertragspartner als EVU oder das für den Vertragspartner die Verkehrsleistung durchführende EVU die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Schieneninfrastruktur nicht mehr erfüllt
- oder die notwendigen Sicherheitsstandards der Fahrbetriebsmittel des EVU oder einer durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind
- wenn der Vertragspartner die ihm gemäß des Umschlagvertrages UKV und seiner Anlagen zustehenden Rechte und Pflichten ohne vorherige Zustimmung der Terminals auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt
- bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen der Leistungsvereinbarung und seiner Anlagen
- wenn die Verlässlichkeit des Personals des Vertragspartners oder einer von ihm beauftragten natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist

11.2 Die Terminals behalten sich das Recht vor, mit Vertragspartnern, deren Leistungsvereinbarung/Offert aufgelöst wurde, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Umschlaganlagen abzuschließen.

11.3. Die Terminals behalten sich das Recht vor Verträge schriftlich fristlos aufzulösen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten (ZB) bestehen. Die Terminals sind berechtigt eine Sicherheitsleistung in der Höhe von zwei Monatsumsätzen als Depotzahlung einzufordern.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, wenn der Leistungspartner (ZB) einen Monat lang auf fällige Forderungen nicht reagiert, bei Zahlungsrückständen eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich

zu entrichtenden Monatsentgeldes, bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft oder bei Kündigung der Versicherungs-verpflichtung durch das Kreditversicherungsunternehmen der Terminals. Kommt der ZB einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung innerhalb von 10 Kalendertagen nicht nach, sind

die Terminals ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

## **12. Datenverwendung und Datenschutz**

12.1 Der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung der Vertragsbeziehung bzw. der Betriebsabwicklung sind die Terminals. Die Datenschutzerklärung ist auf der Konzernwebsite abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Unterlagen in Zusammenhang mit dem Umschlagvertrag oder einzelne personenbezogene Daten des Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können.

12.2 Soweit der Vertragspartner im Rahmen der Kontaktaufnahme oder der Vertragsabwicklung Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson), ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen Personen die Datenschutzerklärung zur Kenntnis zu bringen.

12.3 Von den Vertragsparteien werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung, eingehalten.

## **13. Geheimhaltung**

13.1 Unbeschadet Punkt 11 verpflichten sich die Vertragsparteien zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen,

sofern die jeweilige Vertragspartei der anderen Vertragspartei nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Leistungsvereinbarung für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Leistungsvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder

lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragsparteien angestrebten Ziele erreicht werden.

## **15. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

15.1 Es wird vereinbart, dass Offerte/Rahmenvereinbarungen für Terminalleistungen und Vereinbarungen für die Nutzung von Anschlussgleisen (IBE) österreichischem Recht unterliegen.

15.2 Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit dem Dienstleistungssätzen/Umschlagsentgelten Offerten und Verträgen, sowie Leistungen innerhalb Infrastrukturanlagen entstehenden Streitigkeiten zwischen den Terminals und seinen Vertragspartnern, ist für Enns das sachlich zuständige Gericht in Steyr und für die CTS das sachlich zuständige Gericht in Salzburg.

## **16. Sonstiges**

16.1 Soweit im Umschlagvertrag UKV und seinen Anlagen Schriftlichkeit festgelegt ist, gilt dieses Erfordernis bei Übermittlung per Email, Fax oder Datenträger als erfüllt.

16.2 Mit der Anlieferung oder Abholung eines Containers/Behälters bzw. mit dem Eintreffen eines Zugsproduktes in einem unserer Terminals in Enns oder Salzburg gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen. In unseren Offerten und Tarifen verweisen wir ausdrücklich auf unsere AGB's und sind die in diesem Dokument festgelegten Bestimmungen Bestandteil unserer Konditionen/Tarife und unseres Handelns.



Container Terminal Salzburg GmbH

O.Hawlicek      G.Dürnberger

Version 02100 2024 oh  
Version 03100 2025 oh v.23.10.25  
Version 04100 2025 oh v.03.11.25



Container Terminal Enns GmbH

O.Hawlicek      T.Wolfschläger

geprüft durch: G.Dürnberger/T.Wolfschläger/B.Moser  
erstellt durch O.Hawlicek  
erstellt durch O.Hawlicek